

Amtliche Bekanntmachung
12. Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss
vom 15. Dezember 1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 11. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 (in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018) wird in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebührentarifstelle unter § 11 Nr.12 wird wie folgt geändert :

„Bereitstellung von Altbauakten aus dem Bauarchiv **52,00 EURO**“

- 2.) Die Gebührentarifstelle unter § 11 Nr.13 wird wie folgt geändert:

„Ausführliche Beratung in Sachendes Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts je halbe Stunde für

Personen gemäß § 54 i.V.m. § 67 BauO NRW **100,00 EURO**
(Fachplaner/Architekt)

Personen gemäß § 53 BauO NRW **50,00 EURO**
(Bürger/Laien)“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 14.11.2022

Reiner Breuer
Bürgermeister